

Regeln für den Trainingsbetrieb

(Stand 25.05.2021)



In der Trainingsliste (siehe Rückseite) ist für jede Trainingseinheit das Datum und der jeweils Verantwortliche einzutragen. Dieser prüft bei allen Trainingsteilnehmern **vor dem Betreten des Geländes** die Voraussetzungen, dokumentiert diese in der Trainingsliste und sendet nach dem Training ein Foto der aktuellen Trainingsliste an vorstand@tvbelsen.de.

Kinder bis einschließlich 13 Jahre:

- auf Symptomfreiheit ist zu achten
- kontaktarmes Training mit bis zu 20 Kindern ist möglich (ohne Tests)

Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren:

- auf Symptomfreiheit zu achten
- kontaktarmes Training mit maximal 20 getesteten Sportlern ist möglich (+Geimpft/Genesen)
- Trainer und Sportler
 - benötigen eine tagesaktuelle Testbescheinigung oder
 - müssen vollständig geimpft sein oder
 - hatten sich mit Covid infiziert und sind wieder genesen

Der für die Zugangskontrolle Verantwortliche muss während der Kontrolle eine medizinische oder FFP2-**Maske** tragen.

Negativ getestete Personen (in der Liste mit „T“ eintragen)

Als negativ getestete Person gilt, wer eine **tagesaktuelle** Testbescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) von einer geeigneten Stelle vorweisen kann. Dazu zählen offizielle Teststationen, Ärzte/ Apotheken, Arbeitgebern, Dienstleistern (z.B. Friseure) und von Schulen. Ein Selbsttest genügt nicht. Auch möglich ist ein Selbsttest unter Aufsicht einer geschulten Person.

* Der TVB setzt aber bis auf Weiteres auf die **offiziellen Teststellen** und führt keine Tests vor/auf dem Gelände durch. In dieser Woche ist aber seitens der Behörden noch mit Klarstellungen/ Ergänzungen zu rechnen. Abhängig davon werden wir bei Bedarf mit dem DRK Schulungen organisieren, um selbst die Bescheinigung ausstellen zu können.

** Wenn Schülerinnen und Schüler zweimal pro Woche **in der Schule getestet** werden und darüber eine Bestätigung erhalten, können sie die gesamte Woche am Trainingsbetrieb teilnehmen und müssen keine weiteren tagesaktuellen Corona-Schnelltests durchführen. Bei konkreter Aufforderung des Gesundheitsamtes muss jedoch ein tagesaktueller Test vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. (Quelle: WfV-Rundschreiben vom 18.05.2021)

Geimpfte Personen (in der Liste mit „I“ eintragen)

Geimpfte müssen den Nachweis eines **vollständigen** Impfschutzes vorlegen – in der Regel den gelben Impfpass. In der Regel bedarf es zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz (Ausnahme: Impfstoff JANSSEN® VON JOHNSON & JOHNSON mit nur einer Impfung). Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen **mindestens 14 Tage** vergangen sein.

Genesene Personen (in der Liste mit „G“ eintragen)

Genesene benötigen den Nachweis eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.